
Satzung



**Internationaler Bund
der Sklenarbienezüchter e.V.**

Stand 22.September 2019

Lucelle / Frankreich

Satzung des IBSZ e.V.

I. Name, Sitz, Zweck

§ 1 Name/Sitz

- a. Der Verein führt den Namen Internationaler Bund der Sklenarbienezüchter e.V. (Kurzbezeichnung IBSZ e.V.)
- b. Die Züchter der Carnica-Sklenarbiene aller europäischen und außereuropäischen Länder und Staaten sind in diesem Verein zusammengeschlossen.
- c. Der Sitz des Vereins befindet sich am Sitz des Präsidenten.
- d. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der IBSZ e.V. ist eine gemeinnützige und selbständige Einrichtung, in der grundsätzlich ehrenamtlich und freiwillig gearbeitet wird; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des IBSZ e.V. ist die Förderung der Zucht und der Reinzucht der vom Urzüchter Guido Sklenar gezüchteten Bienenpopulationen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a. Erforschung neuer Erkenntnisse in der Bienezucht und in der Königinnenzucht und deren Verwertung in der Praxis.
 - b. Weitergabe von Informationen in der Bienen- und Königinnenzucht.
 - c. Herausgabe eines eigenen Züchterfachblattes. "Das Bienenmütterchen".
 - d. Organisation von völkerverbindende und kameradschaftliche Veranstaltungen.
4. Der IBSZ e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des IBSZ e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der IBSZ e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die im Auftrag des Vorstandes entstanden sind.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des IBSZ e.V. können natürliche Personen und juristische Personen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzung und Ordnungen des IBSZ e.V. an.
2. Über die Annahme des schriftlich vorzulegenden Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft gilt grundsätzlich für das Geschäftsjahr
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
 - a. Die Austrittserklärung/Kündigung eines Mitglieds wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam und muss spätestens bis zum 31. Oktober schriftlich dem IBSZ e.V. vorliegen.

- b: Bei Beitragsrückständen ruhen die Rechte des Mitgliedes. Bei mehr als 3 Monaten Beitragsrückstand kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss beschließen.
- c. Wenn ein Mitglied gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidende Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss ist dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt zu machen.
- d. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres.
- e. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz, des ehemaligen Mitglieds befindliche Eigentum dem IBSZ e.V. zurückzugeben; scheidet ein Mitglied aus seiner Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen an den IBSZ e.V. zurückzugeben.

5. Beiträge

- a. Der IBSZ e.V. finanziert sich aus
 - Beiträgen, Zuwendungen, Spenden, sonstige Einnahmen
- b. Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- c. Der Beitrag ist jährlich zum 01.01. fällig und jeweils bis zum 31.03 zahlbar.

III. Organe

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des IBSZ e.V.
2. Die Mitgliederversammlung muss jährlich erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt, oder wenn es mindestens 1/3 der Mitglieder des IBSZ e.V. unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand verlangt.
5. Zur Mitgliederversammlung mit Wahlen und zur außerordentlichen Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 4 Wochen vorher (Ausnahme siehe §11-Auflösung), unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Züchterfachblatt "Das Bienenmütterchen", brieflich oder per E-Mail eingeladen.
6. Anträge zu den Tagungen sind schriftlich spätestens 8 Tage vor deren Beginn beim Präsidenten einzureichen. Später eingereichte Anträge können nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Abstimmungen erfolgen mit Handzeichen.
8. Die Mitgliederversammlung gibt Richtlinien für die Tätigkeit im IBSZ e.V. vor und behandelt alle anstehenden Fragen, sofern die Satzung nicht anderes bestimmt. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes sowie der Kassenprüfer entgegen. Sie ist zuständig für:
 - a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - b. Wahl der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags

- e. Geschäftsordnung
- f. Ausschluss eines Mitgliedes
- g. Satzungsänderungen
- h. Auflösung des IBSZ e.V.

9. Bei allen Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Tagungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
10. Der Tagungsleiter bestimmt den Zeitpunkt der Mitgliederversammlung, beruft sie ein, bestimmt den äußeren Rahmen und leitet sie. Im Verhinderungsfalle vertritt ihn der Vizepräsident.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand sorgt für die Zusammenarbeit aller im IBSZ e.V. wirkenden Kräfte. Er berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse und ist für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich.

2. Den Vorstand bilden:

- a. Präsident
- b. Vizepräsident
- c. Kassierer
- d. Schriftführer
- e. Zuchtkoordinator
- f. Zuchtkoordinator Stellvertreter
- g. bis drei Beisitzer

Es besteht keine Verpflichtung, alle Vorstandsposten mit Ausnahme von a) und b) zu besetzen.

3. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

4. Der Präsident und der Vizepräsident vertreten den IBSZ e.V. nach § 26 BGB und sind Einzelvertretungsberechtigt.

5. Der Präsident führt grundsätzlich den Vorsitz im Vorstand, im Verhinderungsfalle vertritt ihn der Vizepräsident.

6. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Gesamtvorstandes im Amt.

7. Wahl des Gesamtvorstandes:

Der amtierende Vorstand nimmt die Vorschläge der Mitglieder entgegen, die für ein Amt kandidieren.

Aus Gründen der großen Streuung, der Mitglieder in Europa, wird eine Briefwahl durchgeführt. Im Züchterfachblatt "Das Bienenmütterchen" wird der Stimmschein beigelegt.

Zur Wahlversammlung werden Stimmzettel an die anwesenden Mitglieder ausgegeben.

Wahlberechtigt sind die anwesenden Mitglieder bei der Jahreshauptversammlung.

Die Wahl erfolgt geheim. Die Wiederwahl ist zulässig.

Weiteres wird in der Geschäftsordnung (Wahlordnung) geregelt.

Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmgleichheit einmal zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt; bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- Wer in ein Amt gewählt ist, übernimmt die Verpflichtung, sich unter Wahrung strengster Neutralität und Ausschaltung persönlicher Vorteile sich für das Wohl des IBSZ e.V. einzusetzen.
- 8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes im Laufe der Wahlperiode kann der Vorstand kommissarisch ein neues Mitglied berufen.
- Für bestimmte Aufgabengebiete kann der Vorstand zusätzliche Beauftragte berufen.

§ 7 Beschlussfassung des Gesamtvorstandes

Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder zwei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.

Beschlüsse können nur in der Mitgliederversammlung, die 1 mal jährlich einberufen wird, gefasst werden.

Über jede Beschlussfassung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 8 Kassenprüfung

Die Überwachung und Prüfung des Finanzwesens, der Geschäftsführung des Vorstandes und des Inventars wird jährlich eine Kassenprüfung durchgeführt. Die Mitgliederversammlung wählt dazu 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Die Wahlen der Kassenprüfer erfolgen jeweils um ein Jahr versetzt. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, erfolgt die Ergänzungswahl für die restliche Wahlperiode. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied im Vorstand sein. Wiederwahl ist möglich. Die Prüfung findet einmal jährlich statt. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist in einen schriftlichen Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte beantragen Sie in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 9 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung ist vom Vorstand zu erstellen und weiterzuführen. Sie enthält Regelungen und Ausführungen, die nicht in der Satzung festgeschrieben sind.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können grundsätzlich (Ausnahmen siehe Abs. 3) nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des IBSZ e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufene außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Der Beschluss ist dem Amtsgericht schriftlich zu übergeben.

3. Bei Auflösung des IBSZ e.V. oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) in Bonn, der es für die Förderung der Bienenzucht einzusetzen hat.

Diese Neufassung der Satzung ist am 22. September 2019 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.

Lucelle/ Frankreich, den 22.09.2019

Präsident Günter Vorsatz

Vizepräsident Joseph Misslin

Vorstehende Satzung vom 30.09.2000 Schmalkalden/ Deutschland wurde am 22.09.2019 Lucelle / Frankreich geändert.